

20.12.99**Fz - In - K - R****Gesetzesantrag****des Landes Hessen****Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Stiftungsrechts
(StiftRReformG)****A. Zielsetzung**

Auf dem Weg in das 21. Jahrhundert kommt der Stiftung als individueller Form bürgerlichen Engagements wachsende Bedeutung zu. Der Staat ist nicht zuletzt aus ökonomischen Gründen nicht mehr in der Lage, alles und jedes für den einzelnen zu regeln. Er darf daher privates finanzielles Engagement für die Allgemeinheit nicht mehr allein als Ausdruck individueller Lebensgestaltung begreifen und als willkommene finanzielle Entlastung akzeptieren. Er muß sich darüber klar werden, daß er auf dieses private Engagement mehr und mehr angewiesen ist. Seine Funktionsfähigkeit und damit die Akzeptanz seiner Autorität durch die Bevölkerung wird zumindest teilweise abhängig werden vom Einsatz seiner Bürger.

Die Art dieses Einsatzes kann vielfältig sein. Sie reicht vom ehrenamtlichen Engagement über den Grundwehr- und Zivildienst und das freiwillige „soziale Jahr“ bis hin zu Mäzenatentum und privaten Stiftungen. In einer Stiftung engagieren sich Bürger für die Gemeinschaft. Sie zeigen Verantwortung und Engagement für die Allgemeinheit. Motiviert durch den Wunsch der Stiftenden, können gerade gemeinnützige Stiftungen einen großen Beitrag zur Förderung kultureller, sozialer und wissenschaftlicher Projekte und des Sports leisten.

Trotz der dauernd angespannten Haushaltslage des Bundes und der Länder muß der Staat seinen grundgesetzlichen Verpflichtungen für den kulturellen, sozialen und wissenschaftlichen Bereich gerecht werden. Daneben ist es allerdings unumgänglich, in wachsendem Umfang privates Engagement zu erschließen. Die Neugestaltung des Stiftungs- und Stiftungssteuerrechts soll dieser Notwendigkeit Rechnung tragen.

Das private Geldvermögen in Deutschland beläuft sich auf insgesamt 5 200 Mrd. DM. In den kommenden Jahren werden jährlich etwa 250 Mrd. DM vererbt werden. Ziel des Stiftungsrechts muß es sein, einen zunehmenden Anteil dieser Mittel für gemeinnütziges Engagement - auch im Kulturbereich - nutzbar zu machen.

...

Stiftungsinitiativen sind in den vergangenen Jahren etwas zahlreicher geworden. Im Vergleich zur Situation noch Ende des 19. Jahrhunderts und zur derzeitigen Lage in den USA oder auch in England besteht aber in Deutschland noch immer starker Nachholbedarf. Ursachen hierfür sind zum einen der mit der Errichtung einer Stiftung bisher verbundene übermäßige bürokratische Aufwand, zum anderen die nicht ausreichenden steuerlichen Anreize.

B. Lösung

Zweck des Gesetzes ist es, die Rahmenbedingungen für Stiftungen zu verbessern, um die Errichtung neuer bzw. die Erweiterung bestehender Stiftungen anzuregen. Um die Errichtung von Stiftungen attraktiver zu gestalten, werden zum einen die zivilrechtlichen Vorschriften der §§ 80 bis 88 BGB umfassend reformiert. Die Errichtung einer Stiftung soll zukünftig so schnell und so einfach wie möglich erfolgen können. Die staatliche Genehmigung, das sog. Konzessionssystem, entfällt. Zur Errichtung einer Stiftung ist zukünftig die Eintragung ins Stiftungsregister erforderlich. Ferner werden die steuerlichen Bedingungen für die Errichtung und Förderung gemeinnütziger Stiftungen im Sinne der §§ 52 bis 54 AO deutlich verbessert. Die Erhöhung der Rücklagemöglichkeiten dient der dauerhaften Erhaltung des Stiftungskapitals und damit der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Änderungen des BGB sind kostenneutral; während die Kosten für die bislang erforderliche Genehmigung wegfallen, entstehen aber Kosten bei der Führung des Stiftungsregisters.

Den durch die Erweiterung steuerlicher Anrechnungsmöglichkeiten für Stiftungen verursachten Mindereinnahmen des Staates stehen finanzielle Entlastungen durch die verstärkte Übernahme bisher vom Staat finanzierter Maßnahmen durch gemeinnützige Stiftungen gegenüber. Der präzise Umfang von Mindereinnahmen und Entlastungen läßt sich naturgemäß schwer beziffern, da Gründung und Aufgabenstellung von Stiftungen auf individuellen Entscheidungen beruhen.

20.12.99

Fz - In - K - R

Gesetzesantrag
des Landes Hessen

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Stiftungsrechts
(StiftRReformG)**

Der Hessische
Ministerpräsident

Wiesbaden, den 15. Dezember 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den
anliegenden

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Stiftungsrechts (StiftRReformG)

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß
Artikel 76 Abs. 1 GG zu beschließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des
Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Roland Koch

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Stiftungsrechts
(StiftRReformG)****Artikel I Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400/2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Überweisungsgesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1642), wird wie folgt geändert:

1. Die §§80 bis 88 erhalten folgende Fassung:

„§80

- (1) Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung ist die Eintragung in das Stiftungsregister erforderlich. Die Gründung einer Stiftung ist jedermann gestattet.
- (2) Die bisherigen Rechtsgrundlagen für kirchliche Stiftungen bleiben unberührt.

§81

Eine Stiftung darf jeden erlaubten Zweck verfolgen. Sie darf Unternehmen betreiben oder an solchen beteiligt sein, sofern sich ihre Tätigkeit nicht im Betrieb eines Handelsgewerbes erschöpft. Sie darf nicht persönlich haftende Gesellschafterin einer Personenhandelsgesellschaft sein.

§82

- (1) Die Stiftung wird durch ein Stiftungsgeschäft errichtet. Das Stiftungsgeschäft kann auch in einer Verfügung von Todes wegen bestehen.
- (2) Die Verfassung einer Stiftung (Stiftungssatzung) wird, soweit sie nicht auf Bundesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft bestimmt. Die Stiftungssatzung muß Regelungen enthalten über
 - 1. den Namen der Stiftung,
 - 2. den Stiftungszweck,
 - 3. die Vermögensausstattung der Stiftung,
 - 4. den Sitz der Stiftung,
 - 5. einen Vorstand und etwaige weitere Organe der Stiftung,
 - 6. die Aufgaben und Befugnisse der Organe der Stiftung, sofern nicht lediglich ein Vorstand gebildet werden soll,
 - 7. die Zahl, Berufung, Abberufung und Berufszeit der Mitglieder der Organe der Stiftung,
 - 8. den Anfall des Vermögens bei Aufhebung oder in den sonstigen Fällen der Beendigung der Stiftung.
- (3) Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form. Bis zur Eintragung in das Stiftungsregister ist der Stifter zum Widerruf berechtigt. Der Erbe des Stifters ist zum Widerruf nicht berechtigt, wenn der Stifter die Eintragung bei der zuständigen Behörde angemeldet hatte oder im Falle der notariellen Beurkundung des Stiftungsgeschäfts den Notar bei oder nach der Beurkundung mit der Anmeldung betraut hatte.

§83

- (1) Das Stiftungsregister wird nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen geführt.
- (2) Für die Eintragung einer Stiftung ist die im Landesrecht vorgesehene Behörde zuständig.
- (3) Der Stifter hat die Stiftung zur Eintragung anzumelden. Besteht das Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Todes wegen, beantragt das Nachlaßgericht die Eintragung, sofern keine Antragstellung durch die Erben oder den Testamentsvollstrecker erfolgt.
- (4) Wird die Stiftung eingetragen, so ist der Stifter verpflichtet, das in dem Stiftungsgeschäft zugesicherte Vermögen auf die Stiftung zu übertragen. Rechte, zu deren Übertragung der Abtretungsvertrag genügt, gehen mit der Eintragung auf die Stiftung über, sofern sich nicht aus dem Stiftungsgeschäft ein anderer Wille des Stifters ergibt.

§84

Stiftungen unterstehen der Rechtsaufsicht nach näherer Maßgabe des Stiftungsrechts der Länder.

§85

- (1) Die Vorschriften der §26, des §27 Abs. 3 und der §§ 28 bis 31 und des §42 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § 27 Abs. 3 und des § 28 Abs. 1 jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Stiftungssatzung, insbesondere daraus, daß die Verwaltung der Stiftung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, etwas anderes ergibt. Die Vorschriften des § 28 Abs. 2 und des § 29 finden auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, keine Anwendung.
- (2) Die Stiftung kann sich weitere Organe, insbesondere einen Stiftungsrat, geben.
- (3) Der Vorstand der Stiftung hat für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluß zu erstellen. Das Nähere über die Erstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes regelt das Landesrecht.

§86

- (1) Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden oder verstößt sie gegen das Gesetz, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben.
- (2) Bei der Umwandlung des Zweckes ist der Stifterwille zu berücksichtigen, insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreis, dem sie zustatten kommen sollten, im Sinne des Stifters erhalten bleiben. Die zuständige Behörde kann die Stiftungssatzung ändern, soweit die Umwandlung des Zweckes es erfordert.
- (3) Die Stiftungssatzung kann die Organe zu Maßnahmen nach Absatz 1 unter im einzelnen zu bestimmenden Voraussetzungen ermächtigen. Zu Maßnahmen nach Absatz 1 sind die Organe der Stiftung auch befugt, wenn dies auf Grund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse notwendig

ist. Vorbehaltlich abweichender Regelung in der Stiftungssatzung bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung aller Organe. Die Beschlüsse bedürfen des Einvernehmens mit der Stiftungsaufsicht.

§ 87

Die Geltungsdauer einer Stiftung kann zeitlich begrenzt werden.

§ 88

Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen. Die Vorschriften der §§ 46 bis 53 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 2

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836) wird wie folgt geändert:

§ 58 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. eine Körperschaft ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts als Kapitalausstattung oder zur Verwendung steuerbegünstigter Zwecke zuwendet. Dies gilt auch, soweit die Mittel ausschließlich zur Kapitalausstattung zugewendet werden und für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.“

2. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a wird das Wort „Viertel“ durch das Wort „Drittel“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz 1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April (BGBl. I S 821), zuletzt geändert durch artikel 1 des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 werden nach den Worten „für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 10b Abs. 1 Satz 1“ die Worte „und im Falle einer Stiftung des Privatrechts für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 64 der

Abgabenordnung" eingefügt.

2. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 wird folgende neue Nummer 10 eingefügt:

„10. unbeschadet von §10b Abs. 1 Zuwendungen an eine nach den §§51 bis 68 der Abgabenordnung begünstigte Stiftung des Privatrechts in Höhe von 20 vom Hundert des Einkommens, höchstens aber in Höhe von 20 vom Hundert der Zuwendung. Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift ist auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, so darf bei Ermittlung der Zuwendungshöhe der bei der Entnahme angesetzte Wert nicht überschritten werden. In allen übrigen Fällen bestimmt sich die Höhe der Zuwendung nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsguts.“

3. Nach § 16 Abs. 4 wird ein neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören nicht Gewinne im Sinne der Absätze eins bis drei, die zur Gründung oder Förderung einer Stiftung verwendet werden, die gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 bis 68 der Abgabenordnung verfolgt.“

Artikel 4

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 340), zuletzt geändert durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402), wird wie folgt geändert:

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. unbeschadet der Nummer 2 Zuwendungen an eine nach den §§51 bis 68 der Abgabenordnung begünstigte Stiftung des Privatrechts in Höhe von 20 vom Hundert des Einkommens, höchstens aber in Höhe von 20 vom Hundert der Zuwendung.“

Artikel 5

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402), wird wie folgt geändert:

§ 9 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„die aus den Mitteln des Gewerbebetriebs geleisteten Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen

Zwecke im Sinne des § 10 Nr. 10, § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder des § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des um die Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 9 erhöhten Gewinns aus Gewerbebetrieb (§ 7) oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter."

2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Kürzungsbetrag beläuft sich auf 20 vom Hundert des nach Satz 1 ermittelten Gewinns aus Gewerbebetrieb oder 8 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter höchstens aber auf 20 vom Hundert der Zuwendung, wenn die nach den §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung begünstigte Stiftung des Privatrechts die Zuwendung erhält."

Artikel 6

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 402), zuletzt geändert durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402), wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„soweit Vermögensgegenstände, die von Todes wegen (§ 3) oder durch Schenkung unter Lebenden (§ 7) erworben worden sind, innerhalb von 24 Monaten nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer (§ 9) dem Bund, einem Land, einer inländischen Gemeinde (Gemeindeverband) oder einer inländischen Stiftung zugewendet werden, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung dient. Das gilt nicht, wenn die Stiftung Leistungen im Sinne des § 58 Nr. 5 der Abgabenordnung an den Erwerber oder seine nächsten Angehörigen zu erbringen hat oder soweit für die Zuwendung die Begünstigung nach den §§ 10, 10b des EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 9 Nr. 5 des Gewerbesteuerergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049), in Anspruch genommen wird."

Artikel 7 Übergangs- und Schlußvorschriften

Die §§83 bis 88 in der Fassung des Artikels 1 finden auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts Anwendung.

Artikel 8 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. des dritten Monats nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Einführung

Schon der 44. Deutsche Juristentag im Jahre 1962 beschäftigte sich mit einer Reform des Stiftungsrechts. Seither hat es aus den Reihen der Politik und der Wissenschaft die verschiedensten Vorstöße im Hinblick auf eine umfassende Novellierung des Stiftungs-, aber auch des Stiftungssteuerrechts gegeben.

Mit dem Entwurf des Gesetzes zur Reform des Stiftungsrechts (Stiftungsrechtsreformgesetz) wird das Stiftungsrecht vereinheitlicht und modernisiert, werden Steuererleichterungen bei der Stiftungsgründung geschaffen und die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an Stiftungen vergrößert.

Im Mittelpunkt des Gesetzentwurfs steht die Ersetzung des aus dem 19. Jahrhundert stammenden Konzessionssystems, das die Errichtung einer Stiftung staatlicher Genehmigung unterwirft, durch ein sog. Normativsystem. Anstelle einer Genehmigung bedarf das Stiftungsgeschäft der Eintragung in das Stiftungsregister bei der zuständigen Stiftungsbehörde der Länder. Diese führt auch weiterhin die Aufsicht über die Stiftungen. Die Modernisierung des Stiftungsrechts darf nicht zu einer Einschränkung zulässiger Stiftungszwecke führen. Deshalb sollen weiterhin Familienstiftungen und unternehmensgebundene Stiftungen zulässig bleiben.

Die für die Einkommen- und Körperschaftsteuer anzuwendenden Sätze über die Abzugsfähigkeit von Spenden für gemeinnützige Zwecke sollen auf 20% erhöht werden. Eine Differenzierung der Sätze nach Skalen der Sozialwertigkeit der gemeinnützigen Zwecke darf nicht mehr vorgenommen werden.

Die Aufdeckung stiller Reserven, die bei der Dotierung gemeinnütziger Stiftungen durch Betriebsvermögen als „Entnahmegewinn“ bisher dem steuerlichen Zugriff ausgesetzt ist, muß entfallen. Das kann erreicht werden durch eine Änderung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes mit dem Inhalt, daß für Entnahmen, die auf gemeinnützige Einrichtungen übergehen, nicht der Teilwert, sondern der Buchwert anzusetzen ist. Zwar ist damit der Wertzuwachs des Betriebsvermögens endgültig aus der steuerbaren Sphäre entnommen; da aber eine Verwendung zugunsten allgemeiner gesellschaftlicher Zwecke erfolgt, wird der Sinn der Einkommensbesteuerung, nämlich die individuelle Leistungsfähigkeit von Privaten für öffentliche Zwecke nutzbar zu machen, nicht verfehlt, sondern gerade erreicht, wenn auch in anderer Form als durch die Besteuerung. Wird Betriebsvermögen für die Dotation gemeinnütziger Einrichtungen verwandt, so sollte dieser Vorgang künftig auch nicht mehr als Eigenverbrauch der Umsatzsteuer unterworfen werden. Zudem wird dadurch, daß die durch die Veräußerung eines Betriebs erzielten Gewinne im Sinne des § 16 EStG künftig nicht mehr zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören, wenn sie zur Gründung oder Förderung einer gemeinnützigen Stiftung verwandt werden, ein weiterer steuerlicher Anreiz geschaffen.

Die Erweiterung des § 29 Abs. 1 Nr. 4 Erbschaftsteuergesetz bildet einen weiteren Schwerpunkt des Gesetzentwurfs. Erstmals wird die Errichtung gemeinnütziger Stiftungen von Todes wegen generell von der Steuer freigestellt. Der Gesetzentwurf trägt damit der Tatsache Rechnung, daß aus den in den kommenden Jahren prognostizierten jährlich vererbten 250 Mrd. DM neue Kräfte für das Gemeinwohl

gewonnen werden können.

Die Steuerbefreiung bei der laufenden Stiftungstätigkeit muß für alle Steuerarten einheitlich gemäß dem Kriterium der Gemeinnützigkeit erfolgen. Der vorliegende Gesetzentwurf kann und soll nicht eine umfassende Reform des Gemeinnützigkeitsrechts, die dringend geboten erscheint, ersetzen. Er soll aber einen Einstieg in eine solche Reform durch Novellierung des wirtschaftlich vordringlichen Stiftungsrechts bilden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu § 80 (Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung)

Zur Vereinfachung der Stiftungserrichtung wird die behördliche Genehmigung durch Eintragung in ein Stiftungsregister ersetzt. Zukünftig reicht die Eintragung in das Stiftungsregister für die Errichtung einer Stiftung aus. Zugleich besteht auf die Eintragung im Rahmen der stiftungsrechtlichen Vorschriften ein Anspruch (Recht auf Stiftung).

Zu § 81 (Stiftungszweck)

§ 81 normiert das Prinzip der Allzweckstiftung. Der Stifter darf einer Stiftung jeden rechtlich erlaubten und tatsächlich möglichen Zweck geben.

§ 81 Satz 2 läßt ausdrücklich auch den auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zweck zu. Somit sind insbesondere auch sog. unternehmensverbundene Stiftungen und Familienstiftungen zulässig. Allerdings darf sich die Tätigkeit nicht im Betrieb eines Handelsgewerbes oder der Funktion einer persönlich handelnden Gesellschafterin einer Personengesellschaft erschöpfen, weil dies dem gemeinnützigen Charakter von Stiftungen und der Sicherung des Stiftungskapitals nicht in ausreichendem Maße entspricht.

Zu § 82 (Stiftungsgeschäft)

§ 82 fixiert die rechtlichen Voraussetzungen des Stiftungsgeschäfts. Der historische Gesetzgeber hatte ursprünglich die notarielle Beurkundung des Stiftungsgeschäfts geplant. Im Zuge der Beratungen zum BGB ging man jedoch von dieser Lösung ab. Der Wegfall der staatlichen Genehmigung erfordert nun jedoch die Schaffung eindeutiger rechtlicher Vorgaben. Abschließend zählt daher § 82 Abs. 2 die Regelungen auf, die das Stiftungsgeschäft zwingend mindestens enthalten muß.

Zu § 83 (Stiftungsregister)

Für Stiftungen wird ein Register bei der im jeweiligen Landesrecht festgelegten Behörde geführt. In das Stiftungsregister sind die für den Rechtsverkehr wesentlichen Angaben aufzunehmen: Name, Sitz, Organe, Tag der Eintragung, Zweck der Stiftung und das Vermögen.

Zu § 84 (Stiftungsaufsicht)

§ 84 stellt klar, daß Stiftungen der Rechtsaufsicht nach Maßgabe des Stiftungsrechts der Länder unterstehen.

Zu § 85 (Stiftungsorgane)

Die Regelung des § 85 Abs. 1 entspricht weitgehend denjenigen des bisherigen § 86. § 85 Abs. 1 Satz 3 stellt zudem klar, daß sich die Stiftung neben den gesetzlich vorgeschriebenen noch weitere Organe, etwa einen Stiftungsrat oder ein Kuratorium, geben kann. Mit dem Verweis auf § 29 BGB wird klargestellt, daß die Notbestellung durch dasjenige Amtsgericht vorzunehmen ist, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat.

§ 85 Abs. 2 ist Ausdruck des Transparenz- und Rechtssicherheitsprinzips. Stiftungen sind daher ausdrücklich verpflichtet, Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen. Damit wird zugleich die heute oftmals bestehende Rechtsunsicherheit für Stiftungsorgane und Prüfungsinstanzen beseitigt.

Zu § 86 (Zweckänderung, Aufhebung)

Zweckänderungen und die Aufhebungen von Stiftungen sollen nach § 86 grundsätzlich sowohl durch die zuständige Aufsichtsbehörde (Absatz 1) als auch durch die Stiftungsorgane (Absatz 3) vorgenommen werden können, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder gegen geltendes Recht verstößt.

Gemäß § 86 Abs. 2 ist allerdings in diesem Zusammenhang stets die Umwandlung des Zwecks am Stifterwillen zu orientieren. Beschlüsse der Stiftungsorgane zu Zweckänderung und Aufhebung sind im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht zu treffen.

Zu § 87 (Stiftungen auf Zeit)

Stiftungen auf Zeit sollen ermöglicht werden, um weitere Anreize für Stiftungsinitiativen zu schaffen.

Zu § 88 (Vermögensanfall)

Die Regelung des bisherigen § 88 wird übernommen, jedoch das Wort Verfassung durch Satzung ersetzt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Abgabenordnung)

Schon seit langem weisen zahlreiche Beteiligte auf das Prinzip der zeitnahen Mittelverwendung im deutschen Gemeinnützigkeitsrecht hin, das verhindere, daß selbstlose gemeinnützige Stiftungen ihre Zwecke auch durch Kapitalstiftungen verfolgen und dadurch nicht - wie im Ausland - für ein bestimmtes Vorhaben um Zustifter werben oder in Kooperation mit anderen, vor allem auch ausländischen Stiftungen neue der Gemeinnützigkeit gewidmete Vermögen bilden können. Die Neufassung des § 58 Nr. 2 räumt den Stiftungen nunmehr die Möglichkeit der Kapitalausstattung bei

steuerbegünstigten Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts durch zeitnah zu verwendende Mittel ein.

Die Neufassung des § 58 Nr. 7 Buchstabe a ermöglicht gemeinnützigen Körperschaften die Rücklagenbildung bis zu einem Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Kosten der Vermögensverwaltung. Um eine gesicherte Vermögensausstattung von Stiftungen zu gewährleisten, wird dieser Forderung hiermit entsprochen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Für Steuervergünstigungen wird nicht mehr nur auf die Art der verfolgten Zwecke abgestellt. Um die Rolle der rechtsfähigen Stiftung zu stärken, wird sie als Rechtsform privilegiert, soweit sie die steuerbegünstigten Zwecke in den §§ 51 ff. AO verfolgt. Zuwendungen an eine rechtsfähige Stiftung können bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen bis zu einer Höhe von 20 v. H. des Gesamtbetrages der Einkünfte als Sonderausgaben abgezogen werden. Entnahmegewinne aus der Veräußerung von (Teil-)Betrieben gehören nicht zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb, wenn sie in eine Stiftung fließen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Die Einfügung der neuen Nummer 3 in § 9 Abs. I des Körperschaftsteuergesetzes ergänzt die entsprechende Neuregelung im Einkommensteuergesetz.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Die Neufassung des § 9 Nr. 5 Satz I und die Einfügung des neuen § 9 Nr. 5 Satz 2 korrespondieren mit den entsprechenden Änderungen des Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetzes.

Zu Artikel 6 (Änderung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes)

Die Erweiterung der von § 29 Abs. I Nr. 4 Erbschaftsteuergesetz vorgesehenen Möglichkeit einer steuerbegünstigten Weitergabe ererbter Vermögensgegenstände an gemeinnützige Organisationen wird nunmehr auf alle Tatbestände der §§ 52 bis 54 AO ausgedehnt, um eine Gleichbehandlung aller dort erwähnter gemeinnütziger Zwecke zu erreichen.

Zu Artikel 7 (Übergangs- und Schlußvorschriften)

Die Regelung stellt klar, daß die §§ 83 bis 88 n.F. auch für bereits bestehende Stiftungen gelten. Dies bedeutet vor allem, daß zukünftig alle Stiftungen ordnungsgemäße Bücher über ihren Geschäftsbetrieb zu führen haben.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.